

# Steuerliche Geltendmachung von Betreuungskosten für behinderte Kinder ausgedehnt

Die steuerliche Berücksichtigung von Betreuungskosten im Zusammenhang mit behinderten Kindern wurde im Juli durch Beschluss im Nationalrat ausgedehnt. **Rückwirkend ab 1.1.2009** können Aufwendungen für die Betreuung behinderter Kinder in Höhe von **262 EUR monatlich zusätzlich** zum Freibetrag für außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung (§ 35 Abs. 3 EStG) geltend gemacht werden. Dies ist **bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres** des Kindes möglich und bedingt die grundsätzlichen Anforderungen des Freibetrags (§ 35 Abs. 3 EStG), nämlich dass **weder erhöhte Familienbeihilfe noch pflegebedingte Geldleistungen (Pflegegeld)** bezogen werden. Es erfolgt somit auch eine zeitliche Ausdehnung (bis 16), da Kinderbetreuungskosten normalerweise nur bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können. Der **Freibetrag** ist von dem **Grad der Behinderung** im Sinne einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit **abhängig** und beläuft sich jährlich auf zwischen 75 EUR (bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um 25% bis 34%) und 726 EUR (ab 95%). **Alternativ** zum Freibetrag können die **tatsächlich** durch die Behinderung **hervorgerufenen Mehraufwendungen** - gegebenenfalls um Pflegegeld gekürzt - als außergewöhnliche Belastung (ohne Selbstbehalt) angesetzt werden.

**Im Übrigen gilt wie bisher:** Sofern **erhöhte Familienbeihilfe** zusteht, kann ein der Neuregelung **vergleichbarer Freibetrag** von 262 EUR monatlich geltend gemacht werden, wobei dann der Freibetrag gem. § 35 Abs. 3 EStG nicht in Anspruch genommen werden kann. Erhöhte Familienbeihilfe steht regelmäßig dann zu, wenn der Behinderungsgrad **zumindest 50%** ausmacht und **nicht nur vorübergehend** (3 Jahreszeitraum) vorliegt. Wird neben der erhöhten Familienbeihilfe auch noch Pflegegeld bezogen, so verringert sich der vergleichbare Freibetrag von 262 EUR um den Pflegegeldbetrag.